



Statuten der Jungen SVP Aargau

I. Name, Zweck und Ziele

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Junge Schweizerische Volkspartei Kanton Aargau“ (nachfolgend JSVP AG) besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am gesetzlichen Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

1. Die JSVP AG fördert die politischen Interessen der Jugend und die demokratische Meinungsbildung zwischen den Generationen. Sie nimmt die Anliegen der wertkonservativ-fortschrittlichen Jugend wahr und versucht diese mit allen Mitteln umzusetzen.
2. Die JSVP AG koordiniert Aktionen mit nationaler Ausstrahlung mit der nationalen Jungpartei (JSVP Schweiz).
3. Die JSVP AG koordiniert Aktionen mit kantonaler Ausstrahlung mit den Bezirkssektionen.
4. Die JSVP AG veröffentlicht die Parteihaltung bei nationalen und kantonalen Themen.
5. Die JSVP AG vermittelt bei Problemen in oder unter den Kantonalsektionen, sowie deren Mutterparteien und der JSVP Schweiz.
6. Die JSVP AG fördert den Erfahrungsaustausch unter den Bezirkssektionen.
7. Die JSVP AG fördert die politische Bildung ihrer Mitglieder
8. Die JSVP AG ist eine Sektion der Jungen Schweizerischen Volkspartei (JSVP Schweiz). Sie besitzt den Status einer Kantonalsektion.
9. Die JSVP AG arbeitet mit der SVP AG zusammen, vertritt ihre Überzeugungen und Meinungen jedoch unabhängig und frei.

Art. 3 Ziele

1. Bekenntnis zu einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat nach den allgemeinen demokratischen Grundsätzen.
2. Setzt sich ein für möglichst viel Freiheiten und Eigenverantwortung der Bürger.
3. Eine harmonische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Schweiz nach den Grundsätzen der direkten Demokratie und der freien Marktwirtschaft mit sozialer Komponente.
4. Erhaltung und Ausbau der direkten Demokratie und der Volksrechte.
5. Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.
6. Unterstützung einer glaubwürdigen Landesverteidigung.
7. Förderung der Bildung und Ausbildung der Jugend.
8. Förderung der politischen Interessen bei Jugendlichen.



II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen jungen Bürgerinnen und Bürger offen, welche die politischen Ziele der Partei mittragen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zur JSVP AG oder einer ihrer Bezirkssektionen, sowie durch Zahlung des Mitgliederbeitrages, wobei dieser für Mitglieder einer Bezirkssektion nur einmal durch die JSVP AG eingezogen wird. Über die Aufnahme entscheidet der Bezirks- bzw. Kantonalvorstand. Dieser kann mit Angaben von Gründen die Aufnahme verweigern.
2. Die JSVP AG kennt folgende Mitgliedskategorien:
 - a) Mitglieder: Schweizerbürger zwischen dem 16. und 35. Altersjahr. Mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann eine Mitgliedschaft auch für Personen unter 16 Jahren beantragt werden.
 - b) Einzelmitglieder: Einzelmitglied ist, wer Mitglied der JSVP AG ist, ohne einer Bezirkssektion anzugehören.
 - c) Aktivsympathisanten: Personen zwischen dem 16. und 35. Altersjahr und unabhängig von Nationalität; sie besitzen keinerlei Mitgliedsrechte mit Ausnahme der beratenden Stimme an den Versammlungen und in Fachkommissionen.
 - d) Gönner: Gönnerin oder Gönner wird, wer die JSVP AG in einem gewissen Mindestmass (500.- Fr) finanziell unterstützt, ohne den Status einer anderen Mitgliederkategorie zu besitzen. Sie haben beratende Stimme an den Versammlungen, jedoch weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.
 - e) Ehrenmitglieder: Sie werden aufgrund ausserordentlicher Verdienste gegenüber der JSVP AG an der GV auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden. Ein Ehrenmitglied kann gleichzeitig auch Gönnerin/Gönner, (Einzel-)Mitglied der JSVP AG sein. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme an der GV, jedoch weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

Art. 5 Grundsatz

Mit der Mitgliedschaft anerkennen die Parteimitglieder jeweils die Statuten und das Parteiprogramm. In Ermangelung eines eigenen Grundsatzpapiers der JSVP AG wird automatisch dasjenige der JSVP CH soweit anerkannt, als nicht eigene Beschlüsse der JSVP AG entgegenstehen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand, Erreichen der Altersgrenze oder Tod des Mitgliedes.
- b) Ausschluss aus Gründen wie z. Bsp. Mitgliedschaft von extremen Gruppierungen, welche zur Erreichung ihrer Ziele Gewalt ausüben, Rufschädigung der JSVP Aargau.



- c) Mitglieder, die den Interessen der Jungen SVP Aargau entgegenarbeiten oder den statuarischen Pflichten nicht nachkommen, können – nach Anhörung durch den Kantonalvorstand – unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussentscheid steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die GV entscheidet endgültig.
- d) Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsleben und das Vereinsvermögen. Vor dem Austritt sind die Verpflichtungen gegenüber der Jungen SVP Aargau zu erfüllen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der JSVP AG sind:

- I. Die Generalversammlung (GV)
- II. Der Parteivorstand (PV; erweiterter Vorstand)
- III. Die Parteileitung (PL)
- IV. Die Rechnungsrevisoren
- V. Die Fachkommissionen (FA)

Art. 8 Die Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der JSVP AG. Sie tagt im ersten Quartal eines Jahres. Ein ordentliches Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. An der GV nehmen sämtliche Mitgliedskategorien teil (unter Berücksichtigung der Einschränkungen bezüglich Mitgliederrechte für Aktivsympathisanten, Gönner und Ehrenmitglieder).
- 2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus.
- 3. Anträge der Mitglieder oder Bezirkssektionen zuhanden der GV sind mindestens 20 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich und begründet zuzustellen. Anträge sind der Einladung mit Stellungnahme des Vorstandes beizulegen.
- 4. Die Aufgaben der ordentlichen GV sind:
 - I. Genehmigung des Jahresbericht des Präsidenten
 - II. Genehmigung der Jahresrechnung/Budget
 - III. Dechargéerteilung an das Präsidium und den Vorstand
 - IV. Die Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - V. Behandlung von Anträgen der Mitglieder oder von Bezirkssektionen zuhanden der GV
- 5. Eine ausserordentliche GV wird auf Antrag der Parteileitung oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.



Art. 9 Der Parteivorstand

Der Parteivorstand (erweiterter Vorstand) setzt sich wie folgt zusammen:

- I. Parteileitung
 - II. Von jeder Bezirkssektion ein Vertreter (vorzugsweise deren Präsident)
 - III. Bundesparlamentarier, die in der Jungen SVP AG Mitglied sind
 - IV. Kantonsparlamentarier, die in der Jungen SVP AG Mitglied sind
 - V. Mitglieder die in einer Kommission (z.B. Grossratsfachkommissionen, Kantonale Mandate) tätig sind.
1. Die Präsidenten der Bezirkssektionen können sich an einer Sitzung vertreten lassen. Übt das Präsidium der Bezirkssektion gleichzeitig ein Amt in der kantonalen Parteileitung aus, so muss es sich für die Bezirkssektion zwingend vertreten lassen.
 2. Die Kompetenz, Bezirkssektionen zu gründen, liegt beim erweiterten Vorstand.
 3. Durch den Parteivorstand können weitere verbindliche Reglemente erlassen werden.

Diese Reglemente müssen nachträglich von der nächsten Generalversammlung genehmigt werden.

4. Weitere Befugnisse und Aufgaben des Parteivorstandes sind:
 - I. Ausarbeitung von Grundsatzpapieren und Parteiziele auf Antrag der PL
 - II. Unterstützung der Parteileitung in der Umsetzung der Parteiziele
 - III. Koordination von Aktionen, die gemeinsam mit allen Bezirkssektionen durchgeführt werden
 - IV. Beschluss von Abstimmungsparolen, sofern diese nicht abschliessend durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden
 - V. Empfehlungen zuhanden der General-, resp. Mitgliederversammlung

Art. 10 Die Parteileitung

1. Die Parteileitung (PL) besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und ist vollziehendes und leitendes Organ. Die Mitglieder werden für die Amtsdauer von zwei Jahren von der GV gewählt. Ein als Ersatz eintretendes Mitglied tritt in die Amtsdauer des abtretenden Mitgliedes ein.

Die Wahl der Parteileitung wird folgendermassen durchgeführt. Zuerst wird das Präsidium gewählt. Danach folgt die Wahl des Kassiers, anschliessend die Wahl der weiteren Parteileitungsmitglieder.

Der Präsident / die Präsidentin bestimmt das Vizepräsidium. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2. Für die Funktionen innerhalb der Parteileitung besteht ein Pflichtenheft. Dieses wird vom Präsidenten ausgearbeitet und muss von der Parteileitung genehmigt werden.
3. Die Parteileitung leitet die JSVP AG nach Massgabe der Statuten und Beschlüsse. Zu Abstimmungen, Wahlen und wichtigen politischen Themen kann er öffentlich Stellung nehmen.



4. Die Parteileitung hat die Kompetenz, Fachkommissionen zur Erledigung von wichtigen Arbeiten einzuberufen.

Art. 11 Die Rechnungsrevisoren

1. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und für die Genehmigung durch die GV Antrag zu stellen. Sie erarbeiten selbständig einen schriftlichen Revisorenbericht zuhanden der GV.
2. Als Rechnungsrevisoren werden zwei Personen für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, die Mitglied der JSVP Aargau sind oder dieser nahe stehen.

Art. 12 Die Fachkommissionen

Es existieren in allen wichtigen Themenbereichen der Partei Kommissionen, deren Leiter von der Parteileitung JSVP AG eingesetzt werden. Das Ziel dieser Kommissionen ist die ständige Verfolgung und Analyse der jeweiligen politischen Themenbereiche zwecks objektiver und kompetenter Beratung an Vorstand und Mitgliedern.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13 Mitglieder

1. Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von CHF 30.
2. Mitglieder haben das Recht, zuhanden der Parteileitung oder der GV schriftliche und begründete Anträge zu stellen oder Stellungnahmen abzugeben.
3. Mitglieder besitzen Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht.
4. Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der JSVP AG einzusetzen, im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken und die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Art. 14 Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder besitzen die unter Art. 13 Ziff. 1-4 erwähnten Rechte und Pflichten.

Art. 15 Aktivsympathisanten

1. Die Aktivsympathisanten besitzen die unter Art. 4 Ziff. 2 lit. c erwähnten Rechte.
2. Aktivsympathisanten entrichten einen jährlichen Beitrag von CHF 30.-

Art. 16 Gönner

Gönner entrichten einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 100.- und besitzen die unter Art. 4 Ziff. 2 lit. d erwähnten Rechte.

Art. 17 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder besitzen die unter Art. 4 Ziff. 2 lit. e erwähnten Rechte. Sie sind nicht verpflichtet, Beiträge zu leisten.



Art. 18 Bezirkssektionen

1. Als Grundlage für die Zusammenarbeit einer Bezirkssektion mit der JSVP AG dient ein separates Reglement „Bezirkssektionen“. Dieses Reglement regelt die Pflichten und Rechte einer Bezirkssektion und muss von der Generalversammlung verabschiedet werden.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Beschlussfassung

Wo es die Statuten nicht anders vorsehen, gilt bei Wahlen und Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident verfügt über das Stimmrecht und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wenn es sich um Abstimmungsvorlagen handelt, wird Stimmfreigabe gewährt.

Art. 20 Mittel

1. Die Mittel der JSVP AG werden gebildet aus:
 - I. Mitgliederbeiträgen
 - II. Freiwilligen Zuwendungen
 - III. Beiträgen der SVP AG
 - IV. Erträgen aus Anlässen
 - V. Vermögenserträgen
2. Für die Verbindlichkeiten der JSVP AG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 21 Gleichberechtigung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 22 Statutenrevision

Die Revision der Statuten erfolgt durch die GV auf Antrag der Parteileitung oder 1/5 der Mitglieder. Sie bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Traktandum ist in der Einladung dokumentiert bekanntzugeben.

Art. 23 Auflösung

1. Die Auflösung der JSVP AG kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder durch die GV erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen an die Junge SVP Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung bis zu einer Neugründung (max. 10 Jahre).



Junge Schweizerische Volkspartei des Kantons Aargau
www.jsvp-aargau.ch

VII. Gerichtsstand und Inkrafttreten

Art. 24 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, die sich aus diesen Statuten ergeben, sowie für die Anfechtung von GV-Beschlüssen durch Mitglieder gemäss Art. 75 ZGB gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch die Genehmigung an der GV 2014 vom 13.3.2013 in Aarau per sofort in Kraft.

Art. 26 Übergangsregelung

Die Parteileitung der JSVP AG setzt diese Statuten bis zur GV 2015 um.

Junge Schweizerische Volkspartei des Kantons Aargau

Die Präsidentin:

Tonja Kaufmann

Der Vizepräsident:

Nicolas Roos